

1082/J XXI.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten G. Moser, Freundinnen und Freunde

an die Bundesministerin für soziale Sicherheit und Generationen

betreffend Resolution des Oberösterreichischen Landtages zum Bereich
Lohndumping im Beschaffungswesen

Das öffentliche Beschaffungswesen stellt aufgrund der Höhe der von der öffentlichen Hand eingesetzten Mittel einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor dar. Die von den öffentlichen Auftraggebern repräsentierte Nachfragemacht ermöglicht seitjeher neben der Beschaffung von Leistungen auch die Verfolgung bzw Unterstützung von politischen Zielsetzungen allgemeiner Natur. Während vor der Verrechtlichung des Vergabewesens in Österreich mit der Vergabe von Aufträgen oftmals regionalpolitische Ziele verfolgt wurden (vor allem durch Regional - oder Lokalpräferenzen), stehen heute horizontale Ziele im Vordergrund, etwa der Umweltschutz, § 16 Abs 7 Bundesvergabegesetz 1997).

Die öffentlichen Auftraggeber haben weiters ein berechtigtes Interesse daran, dass ihre allgemein - politischen Ziele nicht ausgerechnet im Bereich des öffentlichen Auftragswesens durch die Bieter bzw Bewerber unterlaufen werden. Dies gilt vor allem für den Bereich des Arbeits - und Sozialrechts. Sowohl der Bund als auch die Länder haben in den jeweiligen Vergabegesetzen Vorkehrungen gegen die Umgehung arbeits - und sozialrechtlicher Standards getroffen. In der Praxis zeigt sich aber, dass die bestehenden Vorschriften nicht immer ausreichen, um die Aufweichung der sozialen Standards bzw ein "Lohndumping" zu verhindern. Dies trifft in erster Linie auf den Bereich der Bauaufträge zu, wo vor allem die weitgehende Möglichkeit zur Weitergabe des Auftrages an Subunternehmen und der Einsatz von ausländischen Arbeitskräften im Verein mit nicht ausreichenden Kontrollmöglichkeiten und - kapazitäten die Umgehung der in Österreich gültigen Standards ermöglicht. Die Umsetzung der „Entsenderichtlinie“ und die übrigen im Bundesgesetz BGBl I Nr 120/1999 enthaltenen Bestimmungen stellen zwar einen Schritt in die richtige Richtung dar, reichen für sich allein aber noch nicht aus, um der Gefahr des Sozial - und Lohndumpings wirksam begegnen zu können. Die Entsenderichtlinie selbst dient nicht nur der Wahrung der Rechte der einzelnen Arbeitnehmer, sondern auch dem fairen Wettbewerb und dem Schutz in der arbeits - und sozialrechtlichen Standards in den einzelnen Mitgliedstaaten. Die Durchsetzung

der von der Richtlinie aufgestellten Verpflichtungen soll daher nicht nur im Ermessen des betroffenen Arbeitnehmers liegen.

Den öffentlichen Auftraggebern kommt eine gewisse Vorbildfunktion bei der Berücksichtigung sozialer und ökologischer Standards im Beschaffungswesen zu. Aufgrund ihrer Marktmacht hätten sie auch weitreichende Möglichkeiten zur Durchsetzung derartiger Zielvorstellungen, jedoch lassen die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben, die nur an wirtschaftlichen Kriterien orientiert sind, eine Einbeziehung dieser Aspekte kaum zu. Die einschlägigen Richtlinien und das Bundesvergabegesetz sollten daher den Spielraum der Auftraggeber für die Berücksichtigung ökologischer und sozialer Gesichtspunkte erweitern.

Sowohl bei der Berücksichtigung sozialer und ökologischer Gesichtspunkte als auch bei der Bekämpfung von Lohndumping im Vergabewesen ist der Handlungsspielraum des Landesgesetzgebers stark eingeschränkt, weil das Vergaberecht weitgehend durch gemeinschaftsrechtliche Vorgaben determiniert wird und jedenfalls faktisch die Notwendigkeit besteht, im Vergabeverfahren möglichst keine Abweichungen von den bundesgesetzlichen Regelungen vorzusehen. Ein nach dem Grundsatz des freien und fairen Wettbewerbs funktionierender Beschaffungsmarkt verlangt ein wirksames strafrechtliches Instrumentarium zur Bekämpfung von Preisabsprachen zum Nachteil des Auftraggebers. Die derzeit bestehenden Möglichkeiten, insbesondere §§ 146 ff StGB (Betrug) erweisen sich in der Praxis oft als unzureichend, weil der Nachweis der „subjektiven Tatseite“ kaum zu führen ist. Es sollte daher eine effiziente eigene Sanktionsmöglichkeit für erwiesene Preisabsprachen, etwa im Rahmen des Kartellrechts, geschaffen werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Welche Schritte unternahmen Sie, um die nachstehenden Forderungen durch entsprechende Gesetzesinitiativen bzw durch entsprechende Initiativen zur Änderung der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften umgesetzt werden?
 - a) Den öffentlichen Auftraggebern ist ein größerer Spielraum zur Berücksichtigung von sozialen und ökologischen Gesichtspunkten im Beschaffungswesen einzuräumen, die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften sollen die Einbeziehung von politischen Zielsetzungen wie Nichtdiskriminierung, Umweltfreundlichkeit der beschafften Waren in Produktion, Gebrauch und Entsorgungen, Einhaltung sozialer und humanitärer Standards bei der Produktion oder Förderung der Lehrlingsbeschäftigung ermöglichen.

- b) Verstöße gegen die in den §§ 7 ff des Arbeitsvertragsrechts - Anpassungsgesetzes enthaltenen Vorschriften betreffend die Entlohnung von Arbeitnehmern durch ausländische Arbeitgeber sollen die öffentlichen Auftraggeber zum Ausschluss des betreffenden Bieters bzw Bewerbers vom Vergabeverfahren mangels Zuverlässigkeit berechtigen.
- c) Die Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen („Entsenderichtlinie“) soll dahingehend abgeändert werden, dass neben den Arbeitnehmern bzw deren Vertretern auch deren
- gesetzliche und freiwillige berufliche Interessenvertretungen, sowohl im Heimatstaat des Arbeitnehmers als auch in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Arbeitsleistung erbracht wird, sowie
 - Unternehmen, die im Heimatstaat des Arbeitnehmers oder in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Arbeitsleistung erbracht wird, ansässig sind und die durch Nichteinhaltung der Bestimmungen der Richtlinie konkrete wirtschaftliche Nachteile erleiden,
- zur Durchsetzung der sich aus der Richtlinie ergebenden Verpflichtungen legitimiert sein sollen.
2. Welche Schritte werden Sie unternehmen, um im Fall erwiesener Preisabsprachen eine klare rechtliche Sanktionsmöglichkeit durch Verschärfung des Kartellrechts auch dann zu ermöglichen, wenn die geltende Voraussetzung eines Vermögensschadens mit Schädigungsabsicht als Betrugsbestand nicht erfüllt wird.